

Präambel

Der Bürgerschützenverein Ascheberg wurde im Jahre 1679 gegründet. Er trat nach verschiedenen Ruhepausen im Jahre 1879 wieder zusammen und gab sich eine neue Satzung. Sie wurde letztmalig 1983 geändert.

Das Motto des Bürgerschützenvereins „Liebe und Eintracht sind die Zierde unserer Gesellschaft“ gilt auch in Zukunft. Es ist das Bestreben der Bürgerschützen, diesem Gedanken in unserer Zeit Geltung zu verschaffen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein 1679 Ascheberg“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Sitz des Vereins ist 59387 Ascheberg in Westfalen.

§ 2

Zweck

Der Verein will das Gemeinschaftsbewusstsein der Ascheberger Bürgerinnen und Bürger fördern durch gesellige Veranstaltungen und das jährliche Schützenfest. Er pflegt das heimatliche Brauchtum und fühlt sich sowohl der Tradition als auch den Anforderungen der Gegenwart verpflichtet und ist bereit, in diesem Sinne an der Gestaltung der Gesellschaft in christlichem Geist mitzuwirken. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge, sonstige Pflichten

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Ein Mindestalter für die Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind anmelden. Die Mitgliedschaft ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.
2. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen.
Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung beschlossene Schützenausstattung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit ist.
4. Jedes Mitglied sollte bemüht sein, an den Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.
5. Am Begräbnis eines Mitgliedes nimmt eine Abordnung des Vorstands und der Offiziere teil. Der Verein stiftet dem Verstorbenen einen Kranz mit Schleife.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch seine Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Sie zahlen keine Beiträge.
2. Der Vorstand kann der Generalversammlung vorschlagen, einen Ehrenpräsidenten zu ernennen.
Die vorgeschlagene Person muss sich als Präsident durch sein Verhalten und durch seine Tätigkeit besondere Verdienste im und für den Verein erworben haben.
Die Abstimmung zur Ernennung muss in der Generalversammlung einstimmig erfolgen und gilt auf Lebenszeit. Zeitgleich kann nur ein Ehrenpräsident ernannt werden.
Der Ehrenpräsident ist Mitglied des Gesamtvorstandes

§ 6 Unterorganisationen

1.
 - a) Im Bürgerschützenverein besteht eine Schießriege für Kleinkaliber- und Luftgewehrschießen. Die Schießriege vertritt den Bürgerschützenverein bei Schießwettkämpfen.
 - b) In der Schießriege kann jeder Mitglied sein, der Mitglied des Bürgerschützenvereins ist und der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) In Absprache mit dem Vorstand übernimmt der Bürgerschützenverein Kosten für die Durchführung und Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes.
 - d) Die teilnehmenden Schützen der Schiessriege sind an Schießveranstaltungen durch die Haftpflichtversicherung des Bürgerschützenvereins versichert. Die Kosten der Haftpflichtversicherung trägt der Bürgerschützenverein.
 - e) die Schiessriege gibt sich eigene Statuten, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.
2.
 - a) Jungschützen bilden die vereinsinterne Abteilung „Avantgarde“.
 - b) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Avantgarde“ beginnt mit dem 16. Lebensjahr und endet mit dem 25. Lebensjahr.
 - c) Die Abteilung „Avantgarde“ gibt sich eigene Statuten, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.
Weitere Unterorganisationen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes

gegründet werden und müssen auf der nächsten Generalversammlung von der Mehrheit der Mitglieder bestätigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich finden folgende Mitgliederversammlungen statt:
Generalversammlung
2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen.
Sie sind einzuberufen, sofern 10 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen.
3. Die Generalversammlung wählt in jedem Jahr zwei unabhängige Kassenprüfer, die bis zur nächstfolgenden Generalversammlung die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen haben.
4. Die Generalversammlung erteilt auf Anfrage der Kassenprüfer dem Vorstand zugleich Entlastung.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungskarte, per E-Mail oder durch die örtliche Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist die Stimmabgabe öffentlich. Geheime Wahlen finden nur dann statt, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen. In diesem Falle ist ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, durch den Vorsitzenden zu benennen. Nach der öffentlichen Auszählung verkündet der Wahlleiter das Ergebnis der Abstimmung.
8. Soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich bestimmt, entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand, der den Bürgerschützenverein leitet.
Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, der die Amtsbezeichnung "Präsident" trägt,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem ranghöchsten Offizier

Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes außer dem ranghöchsten Offizier werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl. Der ranghöchste Offizier gehört aufgrund seiner Stellung dem Geschäftsführenden Vorstand an.

Über jedes Vorstandsmitglied ist gesondert abzustimmen.

Jedes Vorstandsmitglied hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichzeit entscheidet der Vorsitzende.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinsam. Ein Mitglied muss der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben folgende Aufgaben:

- a) Der Vorsitzende leitet alle Geschäfte und Versammlungen des Vereins und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Unterstützt wird der Vorsitzende von seinen beiden Stellvertretern. Er wird bei Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- b) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzangelegenheiten und die Mitgliederliste des Vereins.
- c) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins.
- d) Der Geschäftsführende Vorstand ernennt und entlässt drei Schiessmeister. Dabei sind die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

2.

Der Gesamtvorstand besteht aus den

- a) Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) Ehrenpräsidenten (sofern einer ernannt ist)
- c) Protokollführer
- d) Effektenverwalter
- e) Jugendwart
- f) Pressewart
- g) Beisitzer
- h) zweitranghöchsten Offizier
- i) Leiter der Schießriege und
- j) Weiteren Mitgliedern, die vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden und auf der nächstfolgenden Generalversammlung mit Mehrheit durch die Mitglieder zu bestätigen sind.

Die Wahrnehmung von mehreren der obigen Funktionen durch ein Vorstandsmitglied ist möglich.

Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Das Offizierskorps

1.

Das Offizierskorps besteht aus:

- a) General,
- b) Oberst,
- c) Hauptmann,
- d) Oberleutnant,
- e) Leutnant
- f) Hauptfeldwebel,
- g) drei Fähnrichen,
- h) Adjutant des Königs,
- i) Adjutant des Generals,
- j) den zwei Kranzträgern und

- k) weiteren Offizieren, die vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden und auf der nächstfolgenden Generalversammlung mit Mehrheit von den Mitgliedern zu bestätigen sind.

2.

Die beiden ranghöchsten Offiziere haben, entsprechend ihrer Dienststellung, die Befehlsbefugnis über die Schützeneinheit und tragen die Verantwortung für den Ablauf aller Umzüge. Die Offiziere befehligen, entsprechend ihrer Dienststellung, Teile der Schützeneinheit und haben Ordnungsbefugnisse.

3.

Die Offiziere werden für zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl findet statt in den Jahren mit geraden Endzahlen. Über jeden Offizier ist gesondert abzustimmen.

§ 10

Das Schützenfest

1. Das Schützenfest wird grundsätzlich alljährlich gefeiert. Der Bürgerschützenverein ist bestrebt, bei der Feier seines Schützenfestes traditionelle und moderne Formen der Geselligkeit zu pflegen.
2. Durch die Feier des Schützenfestes präsentiert sich der Bürgerschützenverein im besonderen Maße der Öffentlichkeit. Die Gestaltung des Schützenfestes entscheidet mit über das Ansehen des Vereins in der Gemeinde. Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, nach besten Kräften zum Gelingen des Festes beizutragen.
3. Die Reihenfolge der Festveranstaltungen wird zeitnah den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben.
Die Totenehrung, das Vogelschießen, der Gottesdienst, der Frühschoppen und der Festball gehören zum Grundbestand des Schützenfestes. Weitere Veranstaltungen können hinzugefügt werden.
4. Der Vorstand stellt die Durchführung des Schützenfestes sicher.
Dazu schließt er die erforderlichen Verträge ab, die insbesondere alle behördlichen Auflagen berücksichtigen und die notwendigen Versicherungen beinhalten.
5. Das Vogelschießen findet am Schießstand statt. Die Schießmeister sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Schießanlage und der Gewehre und die Beachtung der behördlichen Auflagen.
Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
6. Am Vogelschießen dürfen sich nur Vereinsmitglieder beteiligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schützenkönig ist, wer den Vogel restlos von der Stange schießt. Im Zweifelsfall entscheiden drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, von denen mindestens ein Mitglied der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
7. Der Schützenkönig muss mindestens 21 Jahre alt sein.
Wenn ein Schütze unter 21 Jahren den Vogel abschießt, wird der Vogel wieder aufgesetzt. Der Schütze hat 50 Liter Freibier zu stiften.
8. Aufgaben, Verpflichtungen und Auftreten des Königs sind in einer Königsordnung festgelegt, die vom Geschäftsführenden Vorstand erstellt wird.
9. Der Festball des Bürgerschützenvereins ist eine festliche gesellschaftliche Veranstaltung. Von den Teilnehmern wird daher eine entsprechende Kleidung und ein angemessenes Verhalten und Auftreten erwartet. Über einen Festbeitrag oder ein Eintrittsgeld entscheidet der Vorstand.

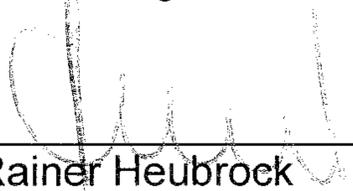
§ 11
Auflösung des Vereins

1. Wenn der Verein sich auflösen sollte, so darf sein Eigentum weder veräußert noch einer anderen Gesellschaft übertragen werden, solange sich ein Mitglied verpflichtet, es in Verwahr zu nehmen.
2. Sollte sich dazu kein Mitglied bereit finden, hat der Vorstand die Verwendung des Eigentums wie folgt sicher zu stellen:
Das Eigentum des Vereins, insbesondere die Vereinsfahne, die Königsketten, Uniformen, die Medaillen, Plaketten, Orden, Gedenkmünzen, die Chronik, die Protokolle, Literatur, die den Bürgerschützenverein oder das Vereinswesen allgemein betrifft, müssen einem würdigen Bürger, der sich dazu bereiterklärt, dem Heimatverein oder der Gemeinde Ascheberg zur Verwahrung übergeben werden. Diese Übergabe ist von dem letzten Vereinsvorsitzenden schriftlich niederzulegen und von ihm und dem mit der Verwahrung Beauftragen zu unterzeichnen.

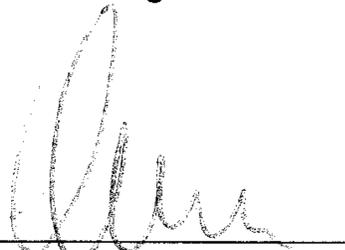
§ 12
Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft. Eine Satzungsänderung bedarf der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

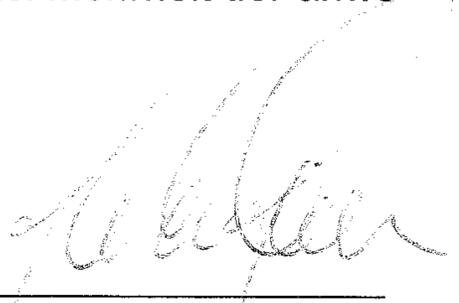
Ascheberg, 31. Oktober 2013



Rainer Heubrock
Präsident



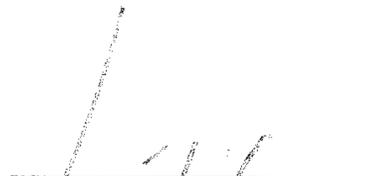
Andreas Reckel
stellv. Vorsitzender



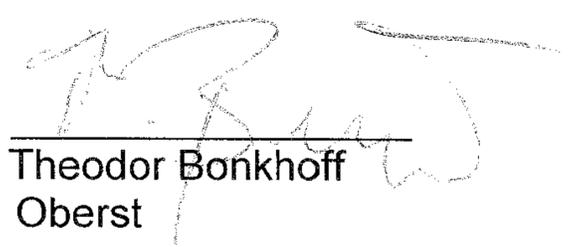
Dietmar Panske
stellv. Vorsitzender



Markus Klaverkamp
Schatzmeister



Norbert Menge
Schriftführer



Theodor Bonkhoff
Oberst